GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 9. Juli 1964	Teil I ГЧг, 8

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 64	**Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Abschluß des Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**	**И3**

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Abschluß des Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Vom 24. Juni 1964

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt und würdigt die Reise seines Vorsitzenden, Walter Ulbricht, und den am 12. Juni 1964 in Moskau abgeschlossenen Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als ein nationales Ereignis von großer historischer Bedeutung. Mit diesem Vertrag werden die Beziehungen vertrauensvoller brüderlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf der festen Grundlage einer gemeinsamen Weltanschauung, der gemeinsamen Ideale und Ziele und übereinstimmender nationaler Interessen besiegelt.

In allen Teilen der Sowjetunion, denen der Besuch des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, galt, empfing ihn, seine Gattin und seine Begleitung eine Welle der Liebe und Verehrung. Walter Ulbricht und seine Begleitung besuchten im Ural und in Sibirien Industriebetriebe, Kollektivwirtschaften, Staatsgüter, wissenschaftliche Institutionen sowie kulturelle Einrichtungen. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik dankt dem Präsidium des ZK der KPdSU, dem Präsidium des Obersten Sowjets sowie der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vorsitzenden des Ministerrates, N. S. Chruschtschow, und dem ganzen Sowjetvolk für den Abschluß des Freundschaftsvertrages und für die Möglichkeit, diese interessante Reise durchzuführen.

Der Freundschaftsvertrag ist ein Ausdruck einer neuen Etappe in den Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Er bekräftigt, daß sich die allseitige Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unablässig weiter entwickelt und festigt, daß sich zwischen beiden Staaten feste und unzerstörbare Beziehungen der Freundschaft und Brüderlichkeit herausgebildet haben.

Der Freundschaftsvertrag verankert völkerrechtlich die hohen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, von denen sich beide Staaten bei der Verwirklichung der freundschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen brüderlichen Hilfe auf allen Gebieten leiten lassen. Er gibt der Freundschaft zwischen unseren Staaten Richtung und zugleich eine langfristige Perspektive.

Der Freundschaftsvertrag basiert auf den im Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand sowie im Statut des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe fixierten Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Prinzipien des gegenseitigen Vorteils und der uneigennützigen brüderlichen Hilfe. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik würdigt den Vertrag als einen wuchtigen Beitrag zur Stärkung der Einheit und Geschlossenheit des sozialistischen Lagers.

Der Staatsrat stellt mit Befriedigung fest, daß durch den Freundschafts- und Beistandsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Unantastbarkeit der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik als Grundfaktor des Friedens und der Sicherheit in Europa gewährleistet wird. Er besiegelt den Bankrott der aggressiven Politik des westdeutschen Imperialismus, der eine gewaltsame Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges auf Kosten der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und auch der Tschechoslow'akischen Sozialistischen Republik anstrebt. Mit diesen Garantiebestimmungen macht der Vertrag die aggressiven